Industrie- und Handelskammer Chemnitz

MERKBLATT

Merkblatt zur Beantragung eines Nachteilsausgleichs bei Prüfungen

Ansprechpartner/-in:

Christiane Matthes-Uber
Referatsleiterin Prüfungswesen und Bildungsrecht
Tel.: 0371 6900-1420
E-Mail: chistiane.matthes-uber@chemnitz.ihk.de

Stand: 19.12.2024

Hinweis:

Das Merkblatt wurde sorgfältig erstellt. Dessen ungeachtet können wir keine Gewähr übernehmen und schließen deshalb jede Haftung im Zusammenhang mit der Nutzung des Merkblattes aus. Eventuelle Verweise und Links stellen keine Empfehlung der Kammer dar.

Wozu gibt es Nachteilsausgleiche bei Prüfungen?

Behinderungen und chronische Langzeiterkrankungen können zur Beeinträchtigung bei der Erbringung von Prüfungsleistungen führen. Diese besonderen Verhältnisse von Menschen mit Behinderung sind bei der Durchführung von Prüfungen in Form eines Nachteilsaugleichs zu berücksichtigen (vgl. § 16 Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschluss- und Umschulungsprüfungen und § 15 Prüfungsordnung für Fortbildungsprüfungen gemäß § 56 Abs. 1 in Verbindung mit Absätzen 3-5 BBiG).

Voraussetzung für die Gewährung eines Nachteilsausgleichs ist das Vorliegen einer Behinderung gemäß § 64 BBiG, § 2 Abs. 1 Satz 1 SGB IX. Erfasst werden auch länger als 6 Monate andauernde schwere oder chronische Erkrankungen, wenn diese die Teilhabe an der Gesellschaft einschränken. Durch die Behinderung oder chronische Erkrankung darf nicht die berufliche Handlungsfähigkeit als solche beeinträchtigt sein, sondern nur die Fähigkeit, die vorhandenen Kompetenzen unter den normalen Prüfungsbedingungen zu zeigen (Darstellungsfähigkeit).

Die jeweils konkrete Ausgestaltung bzw. Umsetzung des Nachteilsausgleichs wird unter Berücksichtigung der individuellen Situation der zu prüfenden Person in einer Einzelfallentscheidung situationsgerecht und entsprechend den vorhandenen Möglichkeiten entschieden und festgelegt (Auswahlermessen). Die Ausgleichsmaßnahmen werden einerseits nach Art und Umfang so gewählt, dass der Nachteil voll ausgeglichen wird. Andererseits dürfen die nachteilsausgleichenden Maßnahmen die zu prüfende Person mit Behinderung nicht bevorteilen und dadurch die Chancengleichheit der anderen zu prüfenden Personen verletzen.

Wann muss ein Nachteilsausgleich beantragt werden?

Der Antrag auf Nachteilsausgleich muss rechtzeitig vor dem Prüfungstermin gestellt werden. **Spätestens** muss er mit der jeweiligen Anmeldung zur Zwischen- oder Abschlussprüfung bzw. mit dem Antrag auf Prüfungszulassung bei Fortbildungsprüfungen erfolgen.

Der Antrag auf Nachteilsausgleich gilt jeweils nur für die beantragte Prüfung/ den beantragten Prüfungsteil. Für weitere Prüfungen oder Prüfungsteile ist jeweils ein neuer Antrag zu stellen.

Bei unklarer Sachlage ist die IHK Chemnitz berechtigt eine Begutachtung zu beauftragen. Wir weisen darauf hin, dass in diesen Fällen mit einer längeren Bearbeitungszeit zu rechnen ist und empfehlen den Antrag auf Nachteilsausgleich frühestmöglich zu stellen.

Was ist bei Beantragung einzureichen?

Der Antrag auf Gewährung eines Nachteilsausgleichs ist durch die zu prüfende Person bzw. den gesetzlichen oder gerichtlich bestellten Vertreter/-in bei der zuständigen Prüfungsmitarbeiterin/ dem zuständigen Prüfungsmitarbeiter der IHK Chemnitz zu stellen.

Dafür ist das entsprechende Formular mit folgenden Angaben zu verwenden:

- ✓ Angaben zur prüfenden Person, zum ausbildenden Unternehmen sowie zur betreffenden Prüfung
- ✓ Darstellung/Beschreibung der Behinderung bzw. chronischen Erkrankung
- ✓ Konkrete Angaben zum gewünschten Nachteilsausgleich (Orientierung an Kenntnissen aus der Ausbildung, der Beschulung, aus dem Praktikum, von Tests oder anderen ähnlichen Prüfungen)
- ✓ Dem Antrag ist beizufügen:
  - Fachärztliche Atteste bzw. Gutachten und/oder Stellungnahmen von approbierten psychologischen Psychotherapeuten oder vergleichbaren Berufsgruppen, Behandlungsberichte eines Krankenhauses oder Reha-Zentrums mit einer Darstellung der jeweiligen Beeinträchtigung **und einer Handlungsempfehlung in Bezug auf die jeweilige Prüfung**.[1]
  - Vorlage eines Behindertenausweises nur im Zusammenhang mit der Handlungsempfehlung durch den betreuenden Facharzt
  - Bei einer Lese- und Rechtschreibestörung (LRS):
    - Gutachten eines sonderpädagogischen Instituts oder einer vergleichbaren fachkundigen Einrichtung[2] oder
    - Gutachten eines LRS-Diagnostik-Teams (an Grundschulen, Oberschulen oder Gymnasien); Bericht beginnt mit „*nach detaillierter Auswertung aller Überprüfungsergebnisse wird bei … (Name, Vorname) eine Lese-Rechtschreib-Schwäche gemäß der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Ministeriums für Kultus zur Förderung von Schülern mit Lese-Rechtschreib-Schwäche vom 29.06.2006, geändert 2008 festgestellt*“ oder
    - Beschulung in LRS-Klassen; Nachweis in Halbjahresinformationen und Jahreszeugnissen der Klassenstufen 3 – 6 (*„Aufgrund diagnostizierter LRS wurde in den Fächern Deutsch und Englisch Notenschutz gewährt.“);* vgl. § 15 Schulordnung Grundschulen oder
    - Nachweis über sonderpädagogischen Förderbedarf des Landesamtes für Schule und Bildung
- ✓ Stellungnahmen der Berufsschule zum Erfordernis des beantragten Nachteilsausgleichs[3]
- ✓ Ggf. Stellungnahme des ausbildenden Unternehmens zum Erfordernis des beantragten Nachteilsausgleichs

Bei unklarer Sachlage wird die IHK Chemnitz im Einzelfall eine Begutachtung der zu prüfenden Person beauftragen.

Die Kosten für den Nachweis der Behinderung oder chronischen Erkrankung trägt die zu prüfende Person.

[1] Bei älteren (älter als 5 Jahre) Attesten, Gutachten, Stellungnahmen ist ggf. ein Nachweis zu führen, dass keine Verbesserung des Krankheitsbildes eingetreten ist. Für erkennbar dauerhafte Behinderung ist ein solcher Nachweis nicht erforderlich.
[2] Bei älteren (älter als 5 Jahre) Attesten, Gutachten, Stellungnahmen ist ggf. ein Nachweis zu führen, dass keine Verbesserung des Krankheitsbildes eingetreten ist.
[3] Gilt nur bei Prüfungen in der Berufsausbildung.

Wie wird dann durch die IHK Chemnitz weiter verfahren?

- ✓ Antragseingang und Bearbeitung
- ✓ Ggf. Rückfragen beim Ausbildungs-, Praktikumsunternehmen oder Berufsschule zur Beeinträchtigung und deren Umsetzung im Alltag
- ✓ Ggf. Beauftragung eines zusätzlichen Gutachtens bei unklarer Sachlage
- ✓ Beantwortung des Antrages in schriftlicher Form mit Begründung im Fall von Änderungen oder Ablehnung des beantragten Nachteilsausgleichs

Beispiele[4] für Nachteilsausgleiche:

- Angemessene Verlängerung der Bearbeitungszeit
- Aufgabentext in besonders großer Schrift oder auf bereitgestelltem PC oder Laptop
- Hinzuziehung eines Gebärdendolmetschers
- Verlängerung der Pausen zwischen den einzelnen Prüfungsbereichen/Fächern
- Unterbrechung der Prüfung durch zusätzliche Erholungsphasen ohne Anrechnung auf die Bearbeitungszeit
- Bereitstellung eines separaten Prüfungsraums mit eigener Aufsicht
- Bereitstellung eines barrierefrei zugänglichen Prüfungsraums
- Durchführung der Prüfung am eigenen, behindertengerechten Arbeitsplatz der zu prüfenden Person
- Zulassung technischer Hilfsmittel (z.B. Leselupen, Vergrößerungssoftware)

Die IHK Chemnitz ist berechtigt die Kosten, die ihr durch die Gewährung eines Nachteilsausgleichs entstehen, der zu prüfenden Person im Wege des Auslagenersatzes aufzuerlegen.

Weitere Auskünfte erteilt:

Industrie- und Handelskammer Chemnitz, Geschäftsbereich Bildung, Referat Ausbildung/Prüfungen, Straße der Nationen 25, 09111 Chemnitz

[4] Diese Beispiele verstehen sich nicht als fixierte Vorgaben oder Regelungen, sondern sollen eine Vorstellung von der Art und dem Umfang eines möglichen Nachteilsausgleichs geben.